



Landratsamt Mittelsachsen  
z. Hd. des Landrates – persönlich -  
Fraensteiner Str. 43  
09599 Freiberg

per Fax 03731 799 3250

03.06.2022

Holzungsmaßnahmen/Biotopzerstörung im FFH-Gebiet Zschopautal in Niederwiesa,  
Gemarkung Lichtenwalde, u.a. Flurstücke 472/13, 472/23  
Antrag auf Akteneinsicht gem. § 4 Abs. 1 SächsUIG

Sehr geehrter Herr Damm,

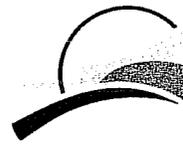
im Frühjahr diesen Jahres fanden offensichtlich im FFH-Gebiet „Zschopautal“ massive Holzungsmaßnahmen und damit im Zusammenhang stehende Biotopzerstörungen statt. Aus der hiesigen Presse haben wir davon Kenntnis erhalten, dass das LRA Mittelsachsen diesen Maßnahmen umfänglich zugestimmt hätte.

In Aufklärung der Angelegenheit beantragt der Naturschutzverband Sachsen e.V. gemäß § 4 Abs. 1 SächsUIG Zugang zu allen Umweltinformationen diesen Vorgang betreffend (hier u.a. behördliche Festlegungen, mögliche Eingriffsausgleichsmaßnahmen, ökologische bzw. forstliche Fachgutachten).

Bitte unterbreiten Sie uns drei Terminvorschläge zur Akteneinsicht in Ihrem Hause.

Mit freundlichen Grüßen

T. Mehnert  
Vorsitzender



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Naturschutzverband Sachsen e. V.  
Gahlenzer Straße 2  
09599 Oederan

Ansprechpartner: Frau Eichelmann  
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
Referat: Naturschutz  
Standort: Leipziger Straße 4  
09599 Freiberg  
Telefon: 03731 799-4013  
Telefax: 03731 799-4086  
E-Mail: Jenny.Eichelmann  
@landkreis-mittelsachsen.de  
Aktenzeichen: 23.4-5541-0901-0451-2022-02  
Datum: 30. Juni 2022  
Vorgangs-Nr.: 9788862  
Bitte bei Antwort unbedingt Vorgangs-Nr. angeben!

**Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist sowie des Sächsisches Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist**

#### Forstmaßnahmen in Lichtenwalde

**Bezug:** Ihr Antrag auf Akteneinsicht gem. § 4 Abs. 1 UIG vom 03.06.2022 per Fax

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.06.2022 per Fax beantragten Sie Akteneinsicht zu o. g. Sachverhalt nach § 4 Abs. 1 UIG. Nach Prüfung Ihres Antrages teilen wir Ihnen mit, dass es nach UIG kein allgemeines Akteneinsichtsrecht gibt, sondern nur einen Anspruch auf Bereitstellung konkreter, der der informationspflichtigen Stelle vorliegenden Umweltinformationen. Der derzeitigen personellen und aufgabenbedingten Auslastung geschuldet erteilen wir Ihnen hiermit in dieser Form Auskunft.

Im Folgenden stellen wir Ihnen folgende Umweltinformationen gemäß § 4 Abs. 1 UIG zur Verfügung:

Am 01.12.2021 fand ein Ortstermin von Vertretern der unteren Naturschutzbehörde (uNB) und des Staatsbetriebes Sachsenforst zusammen mit dem Waldeigentümer und dessen Förstern statt, um geplante Verkehrssicherungsmaßnahmen, Sanitärhiebe bzw. Holzeinschlag im Privatwald abzustimmen. Die betreffenden Flurstücke 478/a, 490/a, 472/23 und 472/13 der Gemarkung Lichtenwalde wurden dabei jeweils begangen. Die einzelnen, zur Fällung vorgesehenen Bäume wurden besichtigt, jedoch nicht dokumentiert.

Grundlage der Prüfung aus Sicht der uNB waren folgende naturschutzrechtlicher Rahmenbedingungen:  
Die Flurstücke befinden sich teilweise in den Schutzgebieten FFH-Gebiet „Zschopautal“, mit den LRT „Schlucht- und Hangmischwälder“ (LRT-Code 9180) und „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder“

#### Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg  
Tel. 03731 799-0  
Fax 03731 799-3250

#### Öffnungszeiten

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung  
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr  
Umsatzsteuer-ID  
220/144/03098

#### Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,  
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX  
Kreissparkasse Döbeln,  
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz [www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de). Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.

der“ (LRT-Code 9170) sowie dem Arthabitat des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*), NSG „Zschopautalhänge bei Lichtenwalde“ und LSG „Lichtenwalde“. Auf den betreffenden Flächen sind auch gesetzlich geschützte Biotope mit den Biotoptypen „01.04.100 – Ahorn-Eschenwald felsiger Schatthänge und Schluchten“, „01.04.300 – Ahorn-Linden-Schutthaldenwald“ und „01.05.220 – Traubeneichen-Hainbuchenwald mäßig trockener Standorte“ kartiert. Das Vorhandensein weiterer geschützter Biotoptypen kann nicht ausgeschlossen werden, da die Eintragung in das Biotopverzeichnis nur deklaratorischer Art ist und es auf den tatsächlichen Zustand vor Ort ankommt.

Im Rahmen der Ortsbegehung wurde auf der Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers eine FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG mit dem Ergebnis durchgeführt, dass:

„... eine Verträglichkeit festzustellen ist, wenn die Ausführung der Arbeiten in Anlehnung an die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bis Ende Februar 2022 abgeschlossen wird und die Gehölze vor Beginn der Fällung auf Höhlen begutachtet werden. Sollten dabei Höhlen festgestellt werden, ist bei der uNB ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG zu stellen und es sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Die Verträglichkeit mit den Schutzzwecken des NSG und des LSG sowie der gesetzlich geschützten Biotope konnte auf dieser Grundlage ebenso festgestellt werden.“

Die Entscheidung wurde dem Waldeigentümer mündlich mitgeteilt. Eine Verschriftlichung dieser wurde durch die uNB nicht als notwendig erachtet und vom Adressaten nicht eingefordert.

Der NABU-Regionalverband Erzgebirge e. V. zeigte uns mit Mail vom 21.03.2022 an, dass bis dato Fällarbeiten im o. g. Gebiet stattfinden. Eine entsprechende Anzeige durch den Waldeigentümer an die uNB erfolgte bis dahin nicht. Die Überprüfung der Angelegenheit durch die uNB erfolgte mit dem Ergebnis, dass die Tätigkeiten nach dem 28.02.2022 unter Beachtung des phänologischen Standes der Entwicklung der Natur naturschutzfachlich ebenfalls nicht zu beanstanden und eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betroffenen FFH-Gebietes festzustellen war.

Für im Zuge der Überwachung festgestellte, nicht beabsichtigte Beseitigung eines vom Boden aus nicht erkennbaren Höhlenbaumes werden Kompensationsmaßnahmen für die dadurch entstandenen Verluste an Quartierpotenzial angeordnet. Derzeit befinden sich die zukünftigen Standorte der Kompensationsmaßnahmen noch in Klärung. Ebenso laufen Abstimmungen bezüglich geplanter Wegeinstandsetzungen.

Für die Bereitstellung der Umweltinformationen werden gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 UIG keine Gebühren erhoben, da es sich um eine einfache schriftliche Auskunft handelt. Auslagen sind nicht angefallen.

Mit freundlichen Grüßen



Jenny Eichelmann  
1. Sachbearbeiterin

BAUMANN RECHTSANWÄLTE - Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Harkortstraße 7 - 04107 Leipzig

Landratsamt Mittelsachsen  
z. Hd. Herrn Landrat Neubauer  
Frauensteiner Straße 4  
09599 Freiberg

Ihr Zeichen

RAin Dr. Franziska Heß  
Telefon 0341 14 96 97-60  
hess@baumann-rechtsanwaelte.de

Unser Zeichen  
223/22FH/JW

Datum  
13. Oktober 2022

### In Sachen

**Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa) wegen Holzungsmaßnahmen im FFH-Gebiet "Zschopautal" bei Niederriesa/Lichtenwalde sowie im Landkreis Mittelsachsen**

Sehr geehrter Herr Landrat Neubauer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen des

*Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa),  
vertreten durch den Vorsitzenden, Tobias Mehnert,  
Gahlenzer Straße 2, 09569 Oederan*

vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht erhalten sie als **Anlage 1**.

Mit äußerster Verwunderung hat unser Mandant die Presseberichterstattung über durchgeführte und geplante Hiebssmaßnahmen in Form von Sanitärhieben im FFH-Gebiet „Zschopautal“ und dem Naturschutzgebiet „Zschopautalhänge bei Lichtenwalde“ zur Kenntnis genommen. Danach soll den massiven Fäll- und Rückemaßnahmen im Frühjahr 2022 durch private Eigentümer im FFH-Gebiet durch das Landratsamt Mittelsachsen zugestimmt worden sein (FP-Artikel v. 19.05.2022). Zudem sei geplant, weitere Hiebssmaßnahmen in erheblichem Umfang in dem betreffenden FFH-Gebiet aus Gründen der Verkehrssicherheit durchzuführen, offenbar auf Anordnung der Naturschutzbehörde des Landkreises (siehe FP-Artikel v. 18.08.2022).

### BAUMANN RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Partnerschaftsregister Nr. PR 90,  
AG Würzburg

**Wolfgang Baumann** G, WÜ  
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Dr. Franziska Heß**\* L, WÜ

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

**Anja Schilling**\* WÜ

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

**Rick Schulze, LL.M.oec.\*** H, WÜ

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Thomas Jäger**\* WÜ

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Simone Lesch** WÜ

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

**Dr. Eric Weiser-Saulin** WÜ

Rechtsanwalt

**Martin Beier, LL.M.oec.** L

Rechtsanwalt

**Philipp Amon** WÜ

Rechtsanwalt

**Lisa Hörtzsch** L

Rechtsanwältin

In Kooperation:

**Prof. Dr. Alexander Brigola**

**Prof. Dr. Christian Heitsch**

\* Partner i. S. d. PartGG

G – Gründer und Namensgeber

Arbeitsorte:

**WÜ** – Würzburg **L** – Leipzig

**H** – Hannover

■ **HAUPTSITZ WÜRZBURG**

Annastraße 28 97072 Würzburg

Telefon 0931 / 46 0 46-0

Telefax 0931 / 730442-47 (zentral)

■ **ZWEIGSTELLE LEIPZIG**

Harkortstraße 7 04107 Leipzig

Telefon 0341 / 14 96 97-60

Telefax 0931 / 730442-47 (zentral)

■ **ZWEIGSTELLE HANNOVER**

Lavesstraße 79 30159 Hannover

Telefon 0511 / 22 00 53-46

Telefax 0511 / 22 00 53-47

Bankverbindung:

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE55 7905 0000 0047 7862 98

BIC: BYLADEM1SWU

www.baumann-rechtsanwaelte.de

Bürozeiten:

Montag-Donnerstag: 8.00 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr - 15.30 Uhr

Wir nehmen dies und die bevorstehenden Wintermonate sowie die angekündigten Hiebsmaßnahmen zum Anlass, Sie zunächst darüber zu informieren, dass das behördliche Vorgehen und die Verkehrssicherungsmaßnahmen mit den Vorgaben der Rechtsprechung über forstwirtschaftliche Maßnahmen in Natura-2000-Schutzgebieten nicht vereinbar und somit rechtswidrig sind. Zugleich fordern wir Sie hiermit auf, die geplanten Hiebsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Zschopautal“ zu untersagen und alle forstwirtschaftlichen Maßnahmen in den Natura-2000-Gebieten auf die Verträglichkeit zu überprüfen, um die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben sicher zu stellen. Für den Naturschutzbund Sachsen e.V. steht das behördliche Vorgehen über die Hiebsmaßnahmen in FFH-Gebiet „Zschopautal“ systematisch für die Verstöße gegen das geltende Naturschutzrecht in der Praxis, was nachfolgend näher begründet werden soll.

## 1. Sachverhalt und behördliches Vorgehen

Durch Mitglieder und Presseberichterstattungen wurde unser Mandant auf massive Fällungen im FFH-Gebiet „Zschopautal“ im März 2022 durch einen privaten Waldeigentümer aufmerksam. Weitere Fällungen erfolgten bis in den Mai 2022 hinein, ebenso Rückmaßnahmen.

Der Naturschutzverband Sachsen stellte daraufhin beim Landratsamt Mittelsachsen einen Umweltinformationsantrag in Form der Herausgabe von Umweltinformationen diesen Vorgang betreffend (insbesondere behördliche Festlegungen, mögliche Eingriffsausgleichsmaßnahmen, ökologische bzw. forstliche Gutachten). Das Landratsamt Mittelsachsen teilte daraufhin mit (Schreiben vom 30. Juni 2022, Az.: 23.4-5541-0901-0451-2022-02), dass bei einer Ortsbegehung von Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde, des Staatsbetriebs Sachsenforst sowie des Eigentümers eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung stattgefunden hätte und die Verträglichkeit festgestellt worden sei. Zugleich seien auch die mitten in der Vegetationsperiode und Vogelbrutzeit im Frühjahr 2022 (März – Mai) durchgeführten Maßnahmen nochmals seitens der Unteren Naturschutzbehörde überprüft worden und naturschutzfachlich ebenfalls nicht beanstandet worden. Dabei sei jedoch festgestellt worden, dass mindestens ein Höhlenbaum mit Quartierpotential beseitigt worden ist. Entsprechende Dokumente über die Vorprüfung, behördlichen Anordnungen oder Überwachungsprotokolle wurden nicht übersandt.

Festzustellen ist damit zunächst, dass dem Anspruch auf Herausgabe von Umweltinformationen gem. § 4 Abs. 1 SächsUIG von Seiten des Landratsamt Mittelsachsen nicht vollumfänglich nachgekommen wurde, da die angeforderten Unterlagen nicht übermittelt worden sind (insbesondere nicht über die angebliche Überprüfung). Zudem fehlte offensichtlich auch eine Bewertung durch die Landesdirektion Sachsen als obere Naturschutzbehörde, die sich ausweislich der Presseberichterstattung ebenfalls mit dem Vorfall beschäftigt hat. Eine Überprüfung durch unseren Mandanten ist damit deutlich erschwert und das Recht auf Herausgabe von Umweltinformationen vereitelt.

## 2. Unterlassene Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

In der Rechtsprechung ist bereits hinreichend geklärt, dass forstwirtschaftliche Maßnahmen – insbesondere die Fällung von Bäumen in erheblichen Umfang aus Verkehrssicherungsgründen und das Anlegen von Rückegassen wie im vorliegenden Fall – ein Projekt i.S.v. § 34 Abs. 1 BNatSchG und Art. 6 Abs. 3 FFH-RL darstellen. So hat der Europäische Gerichtshof in mehreren Fällen eindeutig entschieden, dass sowohl Holzerntemaßnahmen als auch Maßnahmen aus Verkehrssicherungsgründen (Sanitärhiebe) und auch die ihnen zugrundeliegenden forstwirtschaftlichen Pläne der Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfungspflicht unterliegen (EuGH, Urte. v. 17.4.2018 C 441/17; v. 22.6.2022 C 661/20). Projekte und Pläne, die erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen, sind vor ihrer Durchführung auf ihre Verträglichkeit zu überprüfen. Dies ist auch explizit durch das sächsische Obergerverwaltungsgericht für die sächsische Rechtslage hinreichend geklärt, insbesondere auch für die hier in Rede stehenden Sanitärhiebe oder Verkehrssicherungsmaßnahmen (OVG Bautzen, Beschluss vom 9.6.2020 – 4 B 126/19, Rn. 71). Dabei hat das OVG Bautzen auch festgestellt, dass die forstwirtschaftlichen Maßnahmen nicht von der Verträglichkeitsprüfungspflicht aufgrund der Regelungen über die gute fachliche Praxis freigestellt sind (OVG Bautzen, Beschluss vom 9.6.2020 – 4 B 126/19, Rn. 59; gleiches gilt im Rahmen des gesetzlichen Biotopschutzes: VG Leipzig, Beschluss vom 14. Januar 2022 – 1 L 529/21 –, Rn. 35 - 36, juris).

Festzuhalten ist somit zunächst, dass forstwirtschaftliche Maßnahmen einer Verträglichkeitsprüfung bedürfen, wenn sie die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes erheblich beeinträchtigen können. Eine Verträglichkeitsprüfung wurde nach Auskunft des Landratsamts Mittelsachsen aber nachweislich nicht durchgeführt. Vielmehr soll nur eine Begehung durchgeführt worden sein, die nicht dokumentiert wurde und offensichtlich auch nicht auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes ausgerichtet war. Nach Angaben des Landratsamtes soll diese in den Wintermonaten durchgeführte Begehung eine Verträglichkeitsvorprüfung dargestellt haben. So heißt es seitens des Landratsamts Mittelsachsen (Schreiben vom 30. Juni 2022, Az.: 23.4-5541-0901-0451-2022-02, Hervorhebungen nicht im Original):

*„Im Rahmen der **Ortsbegehung** wurde auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers eine **FFH-Vorprüfung** gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG mit dem Ergebnis durchgeführt, dass:*

*„... eine Verträglichkeit festzustellen ist, wenn die Ausführung der Arbeiten in Anlehnung an die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bis Ende Februar 2022 abgeschlossen wird und die Gehölze vor Beginn der Fällung auf Höhlen begutachtet werden. Sollten dabei Höhlen festgestellt werden, ist bei der uNB ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG zu stellen und es sind Ersatznahmen durchzuführen. **Die Verträglichkeit mit den Schutzzwecken des NSG und des LSG** sowie der gesetzlich geschützten Biotope konnte auf dieser Grundlage ebenso festgestellt werden.“*

Es ist in aller Deutlichkeit zu betonen, dass eine einmalige Begehung ohne Dokumentation schon von vornherein keine Natura-2000-Vorprüfung darstellen kann und auf dieser Grundlage auch nicht von der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfungspflicht abgesehen werden durfte. Rechtlicher Maßstab einer Vorprüfung ist die Frage, ob erhebliche Be-

einträchtigungen der Erhaltungsziele eines Gebietes offensichtlich mit der gebotenen Sicherheit ausgeschlossen werden können (so OVG Rheinland Pfalz, Urt. v. 12.04.2011 8 C 10056/11, juris Rn. 47). In der Vorprüfung dürfen aufgrund des Vorsorgegrundsatz keine Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt werden und die Vorprüfung muss dokumentiert sein, denn sie darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, um jeden vernünftigen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auszuschließen (EuGH, Urt. v. 11.4.2013 – C-323/17, Rn. 28 f.; Urt. v. 12.4.2018 – C-323/17, Rn. 36 – 38; OVG Bautzen, Beschluss vom 9.6.2020 – 4 B 126/19, Rn. 58).

Die vom Landratsamt Mittelsachsen angegebene vermeintliche Vorprüfung verfehlt diesen Maßstab in eklatanter Weise. Denn diese ist ausweislich des obigen Zitats schon nicht auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgerichtet, sondern stellt die Verträglichkeit lediglich mit dem Schutzzweck des NSG und LSG fest. Sie ist des Weiteren nicht annähernd dokumentiert und somit lückenhaft. Des Weiteren wurden offensichtlich auch Vermeidungs- (hinsichtlich der zeitlichen Ausführung) und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei der Vorprüfung rechtswidrig berücksichtigt (Kartierung vor Fällung und Ersatz der Quartierbäume, die im Übrigen gesetzlich geschützte Biotope nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG darstellen: VG Leipzig, Beschluss vom 14. Januar 2022 – 1 L 529/21 –, Rn. 31 - 32, juris). Die angenommenen Vermeidungsmaßnahmen und in tatsächlicher Hinsicht eher der Schadensbegrenzung entsprechenden Maßnahmen wurden zudem nicht einmal durchgeführt, denn die forstlichen Maßnahmen wurden nachweislich auch nach dem vorgesehenen Zeitraum durchgeführt (bis in den Mai hinein), wie das Landratsamt selbst festgestellt hat. Daneben stellt das Landratsamt Mittelsachsen auch selbst fest, dass ein Höhlenbaum (gesetzlich geschütztes Biotop nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG) mit Quartierpotential gefällt und damit beseitigt wurde, somit auch ein Umweltschaden nach § 19 Abs. 1 BNatSchG und damit auch erhebliche Beeinträchtigungen eingetreten ist.

Die nachweislich eingetretenen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele konnten aufgrund der einmaligen Begehung (ohne Kartierung) auch nicht mit der erforderlichen Gewissheit im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Dies soll exemplarisch anhand des Erhaltungsziels Mopsfledermaus, in deren Habitaten die Maßnahmen durchgeführt wurden und zudem weiter beabsichtigt sind, dargestellt werden. Die Mopsfledermaus als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets „Zschopautal“ wird in der angeblichen Vorprüfung seitens der Unteren Naturschutzbehörde schon nicht einmal genannt, kann somit auch nicht Gegenstand einer etwaig durchgeführten Vorprüfung gewesen sein (siehe Schreiben vom 30. Juni 2022, Az.: 23.4-5541-0901-0451-2022-02). Für die Mopsfledermaus fehlt es bereits an hinreichenden aktuellen Gebietsdaten über deren Vorkommen und (ganzjährig) geschützte Lebensstätten (siehe auch VG Leipzig, Beschluss vom 14. Januar 2022 – 1 L 529/21 –, Rn. 51, juris). Soweit angenommen wird, dass die Kartierdaten aus dem Managementplan für das FFH-Gebiet innerhalb der Vorprüfung verwendet wurden (was mangels Dokumentation nicht überprüfbar ist), sind diese bereits veraltet und taugen nicht als Grundlage für eine Verträglichkeitsvorprüfung (siehe auch zur fehlenden Datengrundlage OVG Bautzen, Beschluss vom 9.6.2020 – 4 B 126/19, Rn. 64). Denn die Daten zur Erfassung der Mopsfledermaus stammen aus dem Jahr 2006 (siehe Managementplan 2008, S. 137) und haben das naturschutzfachlich vertretbare Haltbar-



Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung weder anhand der rechtlichen Vorgaben durchgeführt worden ist noch sich erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebiets durch die forstwirtschaftlichen Maßnahmen mit der erforderlichen Sicherheit offensichtlich ausschließen ließen bzw. lassen. Vielmehr sind nachweislich erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets eingetreten (Fällung von Quartierbäumen bzw. Beseitigung von gesetzlich geschützten Biotopen). Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen unterliegen damit der Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeits(voll)prüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG. An der Verträglichkeitsprüfung hat unser Mandant als ein im Freistaat Sachsen anerkannter Naturschutzverband ein Mitwirkungsrecht gem. § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG, wie ebenfalls schon obergerichtlich geklärt wurde (OVG Bautzen, Beschluss vom 9.6.2020 – 4 B 126/19, Rn. 51 ff.).

### **3. Keine Verkehrssicherungspflichten in Schutzgebieten und Ausnahme von der Verträglichkeitsprüfungspflicht**

Wie dem Schreiben des Landratsamtes Mittelsachsen und der Presseberichterstattung zu entnehmen ist, dienen die hier näher behandelten Hiebsmaßnahmen den Zwecken der Verkehrssicherung oder stellen Sanitärhiebe dar. Wir kommen nicht umhin in diesem Zusammenhang nochmals deutlich darauf hinzuweisen, dass eine Verkehrssicherungspflicht für waldtypische Gefahren – hierzu zählen natürliche Absterbe- oder Krankheitserscheinungen, die etwa durch den Borkenkäfer oder das Eschentriebsterben ausgelöst werden sowie abgebrochene oder abbrechende Äste und umgestürzte und umstürzende Bäume – nicht besteht. Auch insoweit ist höchstrichterlich geklärt, dass keine Pflichten für die Beseitigung der Bäume aus Verkehrssicherungsgründen bestehen und auch das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr erfolgt (siehe BGH, Urteil vom 02.10.2012 - VI ZR 311/11, Rn. 13 f.). Der Mensch hat die Natur grundsätzlich so hinzunehmen, wie er sie antrifft (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 29. August 2022 – 1 U 258/21 –, Rn. 5). Etwas anderes folgt auch nicht aus dem wald- oder naturschutzrechtlichen Betretungsrecht (§ 59 BNatSchG), welches sich bereits nur auf Wege beschränkt. Andere Gründe für eine Verkehrssicherungspflicht sind vorliegend nicht erkennbar, insbesondere handelt es sich bei den hier streitgegenständlichen Maßnahmen nicht um Wege, die öffentlich-rechtlich gewidmet sind. Ebenfalls ist festzustellen, dass Verkehrssicherungsmaßnahmen oder Sanitärhiebe schon nach ihrem Zweck nicht der Verwaltung des Gebietes dienen und damit nicht von der Prüfungspflicht des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgenommen sind (siehe dazu explizit auch: OVG Bautzen, Beschluss vom 9.6.2020 – 4 B 126/19, Rn. 70 ff.). Angesichts der klaren Rechtslage trifft das behördliche Vorgehen bei unserem Mandanten auf deutliches Unverständnis.

### **4. Zusammenfassung**

Die behördliche Praxis der Unteren Naturschutzbehörde in Form des Landratsamtes Mittelsachsen bezüglich forstwirtschaftlicher Maßnahmen in und im Umfeld von Natura-2000-Gebieten ist angesichts der klaren rechtlichen Vorgaben und der obergerichtlichen Recht-

sprechung nicht ansatzweise nachvollziehbar. Anhand des hier näher dargestellten Beispiels des behördlichen Vorgehens in Bezug auf Hiebsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Zschopautal“ ist festzustellen, dass Verträglichkeitsprüfungen gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG rechtswidrig unterlassen werden und damit die Mitwirkungsrechte unseres Mandanten gem. § 63 Abs. 2 BNatSchG verletzt werden. Die gegenüber unserem Mandanten seitens des Landratsamtes Mittelsachsen geäußerte unzutreffende Rechtsauffassungen und die fehlerhaften fachlichen Einschätzungen sind zu korrigieren.

**Wir fordern Sie daher zunächst ganz generell auf, bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen von Privaten und Behörden die geltenden naturschutzrechtlichen Vorgaben und insbesondere die Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzusetzen. Offenbar ist im Landkreis Mittelsachsen der hier durch das OVG Bautzen gesetzte Standard noch nicht präsent und es liegt die Vermutung nahe, dass ein landkreisweites und insoweit in Ihrem Zuständigkeitsbereich flächendeckendes Versagen in Bezug auf die Beachtung der rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit forstwirtschaftlichen Maßnahmen zu konstatieren ist. Dies bedarf dringend der Korrektur.**

**Daneben fordern wir Sie auf, die in der Presse angekündigten und offenbar durch das Landratsamt Mittelsachsen genehmigten forstwirtschaftlichen Maßnahmen im FFH-Gebiet „Zschopautal“ unverzüglich zu untersagen und bereits eingetreten Umweltschäden nach § 19 Abs. 1 BNatSchG zu ahnden und entsprechende Sanierungsmaßnahmen anzuordnen.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Beier, LL.M.oec.

Rechtsanwalt

*(für RAin Dr. iur. Franziska Heß- nach Diktat außer Haus)*

**Anlage:**

Vollmacht als **Anlage 1**



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Baumann Rechtsanwälte  
Partnersgesellschaft mbB  
z.H. Frau RAin Dr. Franziska Heß  
Harkortstraße 7  
04107 Leipzig

EINGEGANGEN

29. Nov. 2022

BAUMANN RECHTSANWÄLTE  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Geschäftskreis Kreisentwicklung, Verkehr, Umwelt und Technik

Ansprechpartner: Udo Seifert  
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
Referat: Naturschutz  
Standort: Leipziger Straße 4  
09599 Freiberg  
Telefon: 03731 799-4144  
Telefax: 03731 7994086  
E-Mail: udo.seifert  
@landkreis-mittelsachsen.de  
Aktenzeichen: 23.4-5541-1107-09-2022-03  
Datum: 21. November 2022  
Vorgangs-Nr.: 9793947  
Bitte bei Antwort unbedingt Vorgangs-Nr. angeben!

In Sachen

**Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa) wegen Holzungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Zschopautal“ bei Niederwiesa/Lichtenwalde sowie im Landkreis Mittelsachsen**

Sehr geehrte Frau Dr. Heß,

Ihr Schreiben vom 13.10.2022 ist hier am 17.10.2022 eingegangen und wurde mir durch den Herrn Landrat zur Beantwortung übergeben.

Ihre Rechtsauffassung zur Prüfung der Betroffenheit von Bestimmungen zum Schutzsystem NATURA 2000 im Rahmen von Vorhaben im Wald nehmen wir zur Kenntnis.

Bezugnehmend auf den Vortrag zu wohl in der Presse angekündigten neuerlichen forstwirtschaftlichen Maßnahmen im FFH-Gebiet „Zschopautal“ teile ich Ihnen mit, dass hier keine naturschutzrechtlichen Gestattungen ausgereicht wurden.

Bezugnehmend auf die im Zuge der im Frühjahr bereits erfolgten forstwirtschaftlichen Maßnahmen übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme eine Kopie der Anordnung zur Kompensation der mit der erfolgten Beseitigung des Biotopbaumes eingetretenen Schädigung. Selbstverständlich wird die Umsetzung der dortigen Vorgaben durch die untere Naturschutzbehörde überwacht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lothar Beier

Anlage:

Kopie der Anordnung vom 28.07.2022

**Anschrift**

Landratsamt Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg  
Tel. 03731 799-0  
Fax 03731 799-3250

**Öffnungszeiten**

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung  
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr  
**Steuernummer**  
220/144/03098

**Bankverbindungen**

Sparkasse Mittelsachsen,  
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX  
Kreissparkasse Döbeln,  
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz: [www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de)

Informationen zur elektronischen Kommunikation: [www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html](http://www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html)



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Herrn  
Norbert Jungbeck  
Talstr. 12  
94239 Zachenberg

Ansprechpartner: Frau Wittig  
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
Referat: Naturschutz  
Standort: Leipziger Straße 4,  
09599 Freiberg  
Telefon: 03731 799-4169  
Telefax: 03731 799-4086  
E-Mail: Janin.Wittig  
@landkreis-mittelsachsen.de  
Aktenzeichen: 23.4-5541-0901-0451-2022-02  
Datum: 28.07.2022  
Vorgangsnummer: 9790468  
(bitte bei Antwort angeben)

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451), ist in der derzeit gültigen Fassung

Hier: Anordnung zur Kompensation eines verlustig gegangenen Höhlenbaumes in Lichtenwalde

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Mittelsachsen, untere Naturschutzbehörde, erlässt hiermit folgenden

#### Anordnungsbescheid:

##### I.

#### Verfügender Teil

1. Der durch die Fällung eines Biotopbaumes verbundene Eingriff in Natur und Landschaft auf dem Flurstück 472/13 der Gemarkung Lichtenwalde, ist nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen entsprechend § 21 Abs. 4 Satz 3 SächsNatSchG zu kompensieren.
2. Für diese Entscheidung werden Verwaltungskosten in Höhe von **110,04 €** erhoben und sind bis **31.08.2022** auf das Konto

#### Bankverbindung für SEPA-Überweisung

Kreditinstitut: Sparkasse Mittelsachsen  
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63  
BIC: WELADED1FGX

unter Angabe des

Verwendungszwecks: 554101.331100, 23.4-5541-0901-0451-2022-02

zu überweisen.

**Anschrift**  
Landratsamt Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg  
Tel. 03731 799-0  
Fax 03731 799-3250

**Öffnungszeiten**  
Mo u. Mi nach Terminvereinbarung  
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr  
**Steuernummer**  
220/144/03098

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Mittelsachsen,  
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX  
Kreissparkasse Döbeln,  
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz: [www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de)

Informationen zur elektronischen Kommunikation: [www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html](http://www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html)

## II.

### Nebenbestimmungen:

1. Als Ersatz des höhlenreichen Einzelbaumes ist **ein Fledermaus-Flachkasten**, vergleichbar mit dem Typ 1 FF der Firma Schwegler, an einem umliegenden Baum mit den Koordinaten 359526,553 ; 5638233,698 vom Bezugssystem ETRS89/UTM Zone 33N, sowie **ein Halbhöhlenkasten**, vergleichbar mit dem Typ 2H der Firma Schwegler, an einem umliegenden Baum mit den Koordinaten 359530,646 ; 5638230,601 vom Bezugssystem ETRS89/UTM Zone 33N anzubringen. Die Ersatznisthilfen sind jeweils in einer Höhe von mindestens 2 Metern anzubringen.
2. Die Ersatznisthilfen unter Nr. 1 sind spätestens bis zum 31.08.2022 anzubringen und für 20 Jahre zu erhalten.
3. Zum Erhalt des Halbhöhlenkastens ist dieser vor und nach der jeweiligen Brutsaison zu reinigen.
4. Die Umsetzung der Maßnahme und die erfolgte Ausführung sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens 2 Wochen nach Realisierung schriftlich anzuzeigen. Eine Kontrolle der Maßnahme in unregelmäßigen Abständen wird ausdrücklich vorbehalten.

## III.

### Begründung:

Bei durchgeführten Holzungsmaßnahmen im Wald beim NSG „Zschopautalhänge bei Lichtenwalde“, wurde ein Biotopbaum von den Fällarbeiten zerstört und musste anschließend ebenfalls gefällt werden.

Die Fällung des Baumes stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs.1 Nr. 10 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist.

Als höhlenreiche Bäume gelten Einzelbäume bei Vorkommen einer großen Höhle/Spalte oder mehrerer kleiner Höhlen. Höhlenreiche Einzelbäume sind nach § 30 Abs. 2 S. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG geschützt. Baumhöhlen bieten zahlreichen Tierarten wie z.B. Insekten, Vögeln und Säugtieren Schutz vor Witterung und Fraßfeinden. Sie sind zugleich Lebens-, Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten. Eine Vielzahl der in diesen Baumhöhlen lebenden Tiere genießt einen erhöhten gesetzlichen Schutz. ~~Das tatsächliche Potential an Höhlungen ist in diesem Zusammenhang nicht bekannt und wird anhand der Anzahl der Höhlen und Spalten mit je einer Quartiereinheit als Worst-Case-Szenario angenommen. Somit ist das Anbringen von einem Fledermaus-Flachkasten sowie einem Halbhöhlenkasten anzuordnen.~~

Nach § 30 Abs.2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr.2 SächsNatSchG sind alle Maßnahmen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können. Als Biotopzerstörung gilt hier die Baumfällung. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Ein solcher Antrag wurde weder beantragt noch erteilt, jedoch kann entsprechend § 21 Abs. 4 Satz 3 SächsNatSchG eine Kompensationsmaßnahme angeordnet werden, wenn die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Satz 2 nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

In Auslegung des § 21 Abs. 1 SächsNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 3 BNatSchG ist davon auszugehen, dass höhlenreiche Einzelbäume/Altholzinseln grundsätzlich nicht ausgeglichen werden können. Da es sich bei den Objekten jedoch um temporäre Erscheinungen im Verlauf der Zerfallsphase von Gehölzen handelt,

wird davon ausgegangen, dass der wesentliche Funktionszusammenhang ersetzt werden kann. Dies geschieht in der Regel durch das Anbringen von Nisthilfen für Avifauna und künstlichen Quartieren für Fledermäuse. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Dauer der Zerfallsphasen bei Gehölzen mit entsprechenden Quartierdargeboten i. d. R. bei >25 Jahren liegen und somit länger bestehen als ein Holzbe-  
tonkasten im Regelfall hält. Daher ist zur Wahrung der ökologischen Kontinuität eine Ausweisung von Gehölzbeständen im räumlichen Bezug zum Erhalt festzusetzen, der nach 20 Jahren geeignet ist, ein ver-  
gleichbares Quartierpotential zu entwickeln. Beide Kriterien sind im vorliegenden Fall erfüllt, sodass die  
Kompensation mit Ersatznisthilfen vertretbar ist.

#### IV.

##### **Kostenentscheidung:**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Absatz 1, § 6 i.V.m. § 4 Absatz 2, §§ 15 und 18 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) i.V.m. lfd. Nr. 71 Tarifstelle 6.4 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses (10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. 2021 Nr. 35, S. 898). Der Gebührenrahmen beträgt demnach für den Eingriff in Natur und Landschaft von 24 bis 2.493 €.

Herr Jungbeck ist auch Kostenschuldner der Amtshandlung im Sinne des § 9 Abs. 1 SächsVwKG, da er diesen Eingriff verursacht hat.

Gemäß § 4 Abs. 2 SächsVwKG ist die Höhe der Verwaltungsgebühren nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen.

Gemäß § 4 Abs. 2 SächsVwKG ist die Höhe der Verwaltungsgebühren nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen.

Der dem Landkreis Mittelsachsen entstandene Verwaltungsaufwand berechnet sich anhand der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebühren wie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) vom 01.06.2020. Demnach ergibt sich die zu erhebende Verwaltungsgebühr aus dem jeweils anteilig erbrachten Zeitaufwand der am Verfahren beteiligten Mitarbeiter multipliziert mit dem sich für diese Mitarbeiter ergebenden Stundensatz nach VwV Kostenfestlegung.

Die so ermittelte Gesamtgebühr beträgt 101,04 Euro.

Vorliegend ist auch nicht ersichtlich und wurde auch nicht vorgetragen, dass Billigkeitserwägungen eine Ausnahme vom Kostendeckungsgebot erfordern (vgl. § 4 Abs. 2 S. 3 SächsVwKG). Unter Billigkeit ist die Gerechtigkeit im Einzelfall zu verstehen. Damit sollen bestimmte Personengruppen (wie beispielsweise Auszubildende, Arbeitslose etc.) adäquate Gebührensätze erhalten.

Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit ist eine Gebühr in Höhe von 101,04 Euro als angemessen anzusehen. Eine Gebührenerhöhung oder -verminderung ist insofern nicht geboten.

Abschließend wird festgestellt, dass die Gebühr auch in keinem Missverhältnis zu der erbrachten Amtshandlung steht (Äquivalenzprinzip). Unter Berücksichtigung dieses Prinzips darf die Gebühr nicht abschreckend wirken, also nicht so hoch sein, dass der Empfänger der erstrebten Verwaltungsleistung diese wegen der Höhe der Gebühr nicht mehr erlangen oder die Gebühr ihn davon abhalten kann, diese zu beantragen.

Auslagen nach § 13 SächsVwKG sind in Höhe von 9,00 Euro entstanden.

Die insgesamt zu erhebenden Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühr und Auslagen) belaufen sich damit auf 110,04 Euro. Die Tragung der Auslagen obliegt dem Kostenschuldner.

Landesrechtliche Bestimmungen, dass eine Minderung/Ermäßigung oder Befreiung von Verwaltungskosten eintritt, weil der Antragsteller von der Kostentragung befreit ist, liegen nicht vor.

Das Landratsamt Mittelsachsen, untere Naturschutzbehörde, ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG sachlich und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Der Anordnungsbescheid ist entsprechend des Antrages an den Antragsteller zu richten.

#### IV.

##### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse [egov@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:egov@landkreis-mittelsachsen.de).

Der Widerspruch kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse lautet: [post@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:post@landkreis-mittelsachsen.de).

##### *Hinweis:*

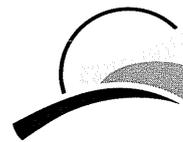
*Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Internet-Seite des Landkreises Mittelsachsen, dort unter Impressum, Elektronische Signatur und Verschlüsselung beziehungsweise unter [www.landkreis-mittelsachsen.de/impressum.html](http://www.landkreis-mittelsachsen.de/impressum.html)*

Mit freundlichen Grüßen



---

Sachbearbeiterin Naturschutz



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Naturschutzverband Sachsen e. V.  
Gahlemer Straße 2  
09599 Oederan

Ansprechpartner: Frau Eichelmann  
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
Referat: Naturschutz  
Standort: Leipziger Straße 4  
09599 Freiberg  
Telefon: 03731 799-4013  
Telefax: 03731 799-4086  
E-Mail: Jenny.Eichelmann  
@landkreis-mittelsachsen.de  
Aktenzeichen: 23.4-5541-0901-0451-2022-02  
Datum: 30. Juni 2022  
Vorgangs-Nr.: 9788862  
Bitte bei Antwort unbedingt Vorgangs-Nr. angeben!

**Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist sowie des Sächsisches Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist**

#### Forstmaßnahmen in Lichtenwalde

**Bezug:** Ihr Antrag auf Akteneinsicht gem. § 4 Abs. 1 UIG vom 03.06.2022 per Fax

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.06.2022 per Fax beantragten Sie Akteneinsicht zu o. g. Sachverhalt nach § 4 Abs. 1 UIG. Nach Prüfung Ihres Antrages teilen wir Ihnen mit, dass es nach UIG kein allgemeines Akteneinsichtsrecht gibt, sondern nur einen Anspruch auf Bereitstellung konkreter, der der informationspflichtigen Stelle vorliegenden Umweltinformationen. Der derzeitigen personellen und aufgabenbedingten Auslastung geschuldet erteilen wir Ihnen hiermit in dieser Form Auskunft.

Im Folgenden stellen wir Ihnen folgende Umweltinformationen gemäß § 4 Abs. 1 UIG zur Verfügung:

Am 01.12.2021 fand ein Ortstermin von Vertretern der unteren Naturschutzbehörde (uNB) und des Staatsbetriebes Sachsenforst zusammen mit dem Waldeigentümer und dessen Förstern statt, um geplante Verkehrssicherungsmaßnahmen, Sanitärhiebe bzw. Holzeinschlag im Privatwald abzustimmen. Die betreffenden Flurstücke 478/a, 490/a, 472/23 und 472/13 der Gemarkung Lichtenwalde wurden dabei jeweils begangen. Die einzelnen, zur Fällung vorgesehenen Bäume wurden besichtigt, jedoch nicht dokumentiert.

Grundlage der Prüfung aus Sicht der uNB waren folgende naturschutzrechtlicher Rahmenbedingungen:  
Die Flurstücke befinden sich teilweise in den Schutzgebieten FFH-Gebiet „Zschopautal“, mit den LRT „Schlucht- und Hangmischwälder“ (LRT-Code 9180) und „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder“

#### Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg  
Tel. 03731 799-0  
Fax 03731 799-3250

#### Öffnungszeiten

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung  
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr  
Umsatzsteuer-ID  
220/144/03098

#### Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,  
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX  
Kreissparkasse Döbeln,  
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz [www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de). Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.

der“ (LRT-Code 9170) sowie dem Arthabitat des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*), NSG „Zschopautalhänge bei Lichtenwalde“ und LSG „Lichtenwalde“. Auf den betreffenden Flächen sind auch gesetzlich geschützte Biotope mit den Biotoptypen „01.04.100 – Ahorn-Eschenwald felsiger Schatthänge und Schluchten“, „01.04.300 – Ahorn-Linden-Schutthaldenwald“ und „01.05.220 – Traubeneichen-Hainbuchenwald mäßig trockener Standorte“ kartiert. Das Vorhandensein weiterer geschützter Biotoptypen kann nicht ausgeschlossen werden, da die Eintragung in das Biotopverzeichnis nur deklaratorischer Art ist und es auf den tatsächlichen Zustand vor Ort ankommt.

Im Rahmen der Ortsbegehung wurde auf der Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers eine FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG mit dem Ergebnis durchgeführt, dass:  
„... eine Verträglichkeit festzustellen ist, wenn die Ausführung der Arbeiten in Anlehnung an die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bis Ende Februar 2022 abgeschlossen wird und die Gehölze vor Beginn der Fällung auf Höhlen begutachtet werden. Sollten dabei Höhlen festgestellt werden, ist bei der uNB ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG zu stellen und es sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Die Verträglichkeit mit den Schutzzwecken des NSG und des LSG sowie der gesetzlich geschützten Biotope konnte auf dieser Grundlage ebenso festgestellt werden.“

Die Entscheidung wurde dem Waldeigentümer mündlich mitgeteilt. Eine Verschriftlichung dieser wurde durch die uNB nicht als notwendig erachtet und vom Adressaten nicht eingefordert.

Der NABU-Regionalverband Erzgebirge e. V. zeigte uns mit Mail vom 21.03.2022 an, dass bis dato Fällarbeiten im o. g. Gebiet stattfinden. Eine entsprechende Anzeige durch den Waldeigentümer an die uNB erfolgte bis dahin nicht. Die Überprüfung der Angelegenheit durch die uNB erfolgte mit dem Ergebnis, dass die Tätigkeiten nach dem 28.02.2022 unter Beachtung des phänologischen Standes der Entwicklung der Natur naturschutzfachlich ebenfalls nicht zu beanstanden und eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betroffenen FFH-Gebietes festzustellen war.

Für im Zuge der Überwachung festgestellte, nicht beabsichtigte Beseitigung eines vom Boden aus nicht erkennbaren Höhlenbaumes werden Kompensationsmaßnahmen für die dadurch entstandenen Verluste an Quartierpotenzial angeordnet. Derzeit befinden sich die zukünftigen Standorte der Kompensationsmaßnahmen noch in Klärung. Ebenso laufen Abstimmungen bezüglich geplanter Wegeinstandsetzungen.

Für die Bereitstellung der Umweltinformationen werden gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 UIG keine Gebühren erhoben, da es sich um eine einfache schriftliche Auskunft handelt. Auslagen sind nicht angefallen.

Mit freundlichen Grüßen



Jenny Eichelmann  
1. Sachbearbeiterin



Landratsamt Mittelsachsen  
z. Hd. des Landrates – persönlich  
09599 Freiberg  
Frauensteiner Straße 43

20.02.2023

Holzungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Zschopautal“ in der Gemeinde Niederwiesa  
Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Baumann vom 13.10.2022

Sehr geehrter Herr Neubauer,

mit o.g. Schreiben hatte sich die von uns beauftragte Rechtsanwaltskanzlei an Sie gewandt und auf die Rechtswidrigkeit der vom Landratsamt Mittelsachsen erteilten Genehmigung der Holzungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Zschopautal“ in der Gemeinde Niederwiesa hingewiesen.

U.a. wurde ausgeführt: „Wir fordern Sie daher zunächst ganz generell auf, bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen von Privaten und Behörden die geltenden naturschutzrechtlichen Vorgaben und insbesondere die Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gem.§ 34 Abs. 1 BNatSchG durchzusetzen. Offenbar ist im Landkreis Mittelsachsen der hier durch das OVG Bautzen gesetzte Standard noch nicht präsent und es liegt die Vermutung nahe, dass ein landkreisweites und insoweit in Ihrem Zuständigkeitsbereich flächendeckendes Versagen in Bezug auf die Beachtung der rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit forstwirtschaftlichen Maßnahmen zu konstatieren ist. Dies bedarf dringend der Korrektur.

Daneben fordern wir Sie auf, die in der Presse angekündigten und offenbar durch das Landratsamt Mittelsachsen genehmigten forstwirtschaftlichen Maßnahmen im FFH-Gebiet „Zschopautal“ unverzüglich zu untersagen und bereits eingetreten Umweltschäden nach § 19 Abs. 1 BNatSchG zu ahnden und entsprechende Sanierungsmaßnahmen anzuordnen.“

Aus aktuellen Presseveröffentlichungen haben wir mitbekommen, dass erneut Holzungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Zschopautal“ in der Gemeinde Niederwiesa realisiert wurden bzw. geplant sind und das Landratsamt Mittelsachsen diese genehmigt hat bzw. genehmigen will.

Von einer Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs.1 BNatSchG haben wir ebenso wenig Kenntnis wie von einer Ahndung bereits eingetretener Umweltschäden nach § 19 Abs.1 BNatSchG und der Anordnung entsprechender Sanierungsmaßnahmen.

Dabei lassen der Zustand des FFH-Gebiets in den von den Holzungsmaßnahmen betroffenen Bereichen allgemein (z.B. Neuanlage von Rückegassen, Bodenverdichtung, Rückeschäden am benachbarten Baumbestand) und die beseitigten Gehölzen (u.a. höhlenreiche Einzelbäume, stehendes Totholz) das beschriebene behördliche Procedere erwarten.

Von einer Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände im Rahmen des behördlichen Genehmigungsverfahrens in o.g. Angelegenheit ist uns ebenfalls nichts bekannt.

Aus den Presseveröffentlichungen kann man weiterhin den Eindruck gewinnen, dass die mit der Ausweisung des FFH-Gebietes verbundene Zielstellung der Erhaltung und Entwicklung eines europäischen Schutzgebietssystems für Belange des Naturschutzes nicht die notwendige Priorität von Seiten der Landkreisverwaltung genießt.

Verkürzt ausgedrückt sind in einem FFH-Gebiet Nutzungen in der Intensität zulässig, wie sie zum Zeitpunkt der FFH-Gebietsausweisung vorhanden waren. Für das konkrete Gebiet in der Gemeinde Niederwiesa ist zu konstatieren, dass dort seit Jahrzehnten keine intensive forstwirtschaftliche Tätigkeit zu verzeichnen war. Die Naherholungsnutzung beschränkte sich auf wenige unbefestigte Wanderwege, ein Rückegassensystem gab es ebenso wenig wie Freizeit- bzw. Eventaktivitäten vom Schloss Lichtenwalde aus.

Zusammengefasst bedarf jede Intensivierung menschlicher Nutzungsaktivitäten über das Maß zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung einer FFH-Verträglichkeitsüberprüfung. Davon ausgenommen sind Verkehrssicherungsmaßnahmen entlang von Verkehrsinfrastruktur (nicht Wanderwege) und Gebäudebestand.

Sehr geehrter Herr Neubauer, zur Abstimmung unserer weiteren Schritte bitten wir Sie uns bis zum 23.02.2023, 18.00 Uhr mitzuteilen, ob das Landratsamt Mittelsachsen keine Genehmigung von Holzungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Zschopautal“ in der Gemeinde Niederwiesa vor Abschluss einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und entsprechender Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

T. Mehnert  
Vorsitzender



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Ausschließlich per MAIL an:  
[post@naturschutzverband-sachsen.de](mailto:post@naturschutzverband-sachsen.de)  
Naturschutzverband Sachsen e.V.  
z.H. Vorsitzender  
Herr Tobias Mehnert  
Gahlenzer Str. 2  
09569 Oederan

Ansprechpartner: Herr Seifert  
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
Referat: Naturschutz  
Standort: Leipziger Straße 4, 09599 Freiberg  
Telefon: 03731 799-4144  
Telefax: 03731 799-4086  
E-Mail: Udo.Seifert  
@landkreis-mittelsachsen.de  
Aktenzeichen: 23.4-5541-0901-0451-2022-04-07  
Datum: 23. Februar 2023  
Vorgangs-Nr.: 9796943  
Bitte bei Antwort unbedingt Vorgangs-Nr. angeben!

### Durchführung von Maßnahmen der Holzernte und Verkehrssicherung sowie zum Ausbau des forstwirtschaftlichen Wegenetzes im Waldbestand bei Lichtenwalde

Ihr Schreiben vom 20.02.2023

Sehr geehrter Herr Mehnert,

Ihr Schreiben vom 20.02.2023 an den Herrn Landrat ist hier per Telefax am gleichen Tag eingegangen und wurde mir zur Beantwortung übergeben.

In der Sache teile ich Ihnen mit, dass hier insgesamt 4 Anzeigen zur Durchführung von Maßnahmen der Holzernte und Verkehrssicherung sowie zum Ausbau des forstwirtschaftlichen Wegenetzes im Waldbestand bei Lichtenwalde eingereicht wurden. Diese Anzeigen erfüllen einzeln den Projektbegriff i.S. des § 34 Abs. 1 BNatSchG und waren im Zusammenhang auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des hier maßgeblichen SAC 250 „Zschopautal“ zu prüfen. Diese Prüfung beginnt regelmäßig mit der FFH-Vorprüfung, welche hier durch die zuständige Naturschutzbehörde durchzuführen war. Im Zuge der FFH-Vorprüfung erfolgt grundsätzlich eine überschlägige Prüfung auf Grundlage des Möglichkeitsmaßstabs anhand von vorliegenden und ohne weiteres erschließbaren Datengrundlagen (vergleichbar zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung), die in der Regel auf die in der Grundschutzverordnung angegebene Erhaltungsziele sowie die im Zuge der Managementplanung ausgewiesenen Habitate und Biotope beschränkt ist. Anhand dieser Beurteilungsgrundlage war festzustellen, dass für die ausgewiesenen Erhaltungsziele des SAC 250 „Zschopautal“ keiner erheblichen Auswirkungen auf die als Erhaltungsziel festgesetzten Schutzgüter zu erwarten sind. In der Folge dieser Feststellung erübrigt sich die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, an welcher die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen sind. Die Ausreichung der erforderlichen Entscheidung zu den Anzeigen erfolgte am 21.02.2023.

Bezüglich der vorzeitigen Ausführung (d.h. ohne die entsprechende Gestattung) von Einzelmaßnahmen aus den eingereichten Anzeigen erfolgten Kontrollen durch die untere Naturschutzbehörde in deren Rahmen der Umfang dokumentiert wurde. Die sich daraus ergebenden Erfordernisse zur Kompensation

#### Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg  
Tel. 03731 799-0,  
Fax 03731 799-3250

#### Öffnungszeiten

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung  
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr  
Steuernummer  
220/144/03098

#### Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,  
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX  
Kreissparkasse Döbeln,  
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz [www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de).

Informationen zur elektronischen Kommunikation: [www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html](http://www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html)

von Schäden am Naturhaushalt wurden im Rahmen der getroffenen Entscheidung zu den 4 Anzeigen festgesetzt. Zur Klärung, ob durch die vorzeitige Ausführung Straftatbestände erfüllt wurden, erfolgt gegenwärtig die Vorbereitung einer diesbezüglichen Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz.

Mit freundlichen Grüßen



Seifert  
Referatsleiter



Landratsamt Mittelsachsen  
z. Hd. des Landrates – persönlich  
09599 Freiberg  
Frauensteiner Straße 43

27.02.2023

Holzungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Zschopautal“ in der Gemeinde Niederwiesa  
Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Baumann vom 13.10.2022  
Unser Schreiben vom 20.02.2023  
Schreiben des LRA Mittelsachsen vom 23.02.2023, Vorgangsnummer 9796943

Sehr geehrter Herr Neubauer,

in dem o.g. Schreiben des LRA Mittelsachsen wurde uns mitgeteilt, dass für die Holzungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Zschopautal“ keine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemacht wurde.

Begründet wurde dies mit der Behauptung, dass dies nicht notwendig wäre, da die untere Naturschutzbehörde eine FFH-Vorprüfung realisiert hätte, welche zu dem Ergebnis gekommen wäre, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die als Erhaltungsziele des SAC 250 „Zschopautal“ festgelegten Schutzgüter zu erwarten seien.

Gleichzeitig wurde vom LRA Mittelsachsen mitgeteilt, dass die vorzeitige Ausführung der Holzungsarbeiten zur Prüfung auf deren strafrechtlicher Relevanz bei der Staatsanwaltschaft eingereicht werden sollen.

Nun wissen wir bereits (siehe Schreiben Landratsamt vom 30.06.2022, Vorgangs-Nr. 9788862), dass die Holzungsmaßnahmen im Frühjahr 2022 ohne FFH-Vorprüfung u.a. in der Brutzeit der Vögel realisiert wurden. Denn ausweislich der Antwort Ihres Hauses auf unseren Akteneinsichtsanhtrag vom 03.06.2022 existiert keine FFH-Vorprüfung. Der behördliche Verweis auf eine angeblich mündliche Vorprüfung belegt bereits wegen des Fehlens einer Dokumentation in Wort und Bild diese Tatsache.

Aber auch die aktuellen Holzungsmaßnahmen, diesmal offensichtlich ebenfalls teilweise vor behördlicher Genehmigung, geben uns nicht das beruhigende Gefühl,

dass das FFH-Gebiet bei der unteren Naturschutzbehörde des LRA Mittelsachsen in den sprichwörtlich „guten Händen“ wäre. Aus unseren bisherigen Erfahrungen mit dem LRA Mittelsachsen glauben wir auch nicht, dass die uNB fachlich und rechtlich in der Lage ist, eine fundierte FFH-Vorprüfung zu erarbeiten.

In Aufklärung der Angelegenheit beantragt deshalb der Naturschutzverband Sachsen e.V. gemäß § 4 Abs. 1 SächsUIG in einem ersten Schritt Zugang zu allen Umweltinformationen diesen Vorgang betreffend (hier u.a. behördliche Festlegungen, mögliche Eingriffsausgleichsmaßnahmen, ökologische bzw. forstliche Fachgutachten, Genehmigungen zur Umsetzung von div. Kultur- bzw. Freizeitevents auf dem Schloß Lichtenwalde, welche ursächlich auch Teile des FFH-Gebiets beanspruchen können).

Am 01.04.2023 plant der Naturschutzbund Deutschland Landesverband Sachsen e.V. und der Naturschutzverband Sachsen e.V. mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine naturkundliche Wanderung im FFH-Gebiet „Zschopautal“ in der Gemeinde Niederwiesa.

Gern möchten wir an diesem Tage auch den persönlichen Standpunkt des Landrates von Mittelsachsen zu den Vorort sichtbaren Ergebnisse der Holzungsmaßnahmen im FFH-Gebiet mitteilen.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie persönlich zu einer Vorortbegehung in dieses naturschutzrechtlich geschützte Gebiet. Die Wanderung umfasst einen Zeitaufwand von ca. 2 h und sollte zwischen dem 10.03.2023 und dem 31.03.2023 terminiert werden, um den besonders beeindruckenden Frühjahrsaspekt dieses Gebietes erleben zu können.

Sehr geehrter Herr Neubauer, bitte teilen Sie uns bis zum 07.03.2023 Ihre zwei Wunschtermine mit.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und verbleibe  
Mit freundlichen Grüßen

T. Mehnert  
Vorsitzender



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

**Geschäftskreis Kreisentwicklung, Verkehr, Umwelt und Technik**

Ausschließlich per MAIL an:

[post@naturschutzverband-sachsen.de](mailto:post@naturschutzverband-sachsen.de)

Naturschutzverband Sachsen e.V.

z.H. Vorsitzender

Herr Tobias Mehnert

Gahlenzer Str. 2

09569 Oederan

Ansprechperson: Herr Seifert  
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
Referat: Naturschutz  
Standort: Leipziger Str. 4  
09599 Freiberg  
Telefon: 03731 799-4144  
Telefax: 03731 799-4086  
E-Mail: Udo-seifert  
@landkreis-mittelsachsen.de  
Aktenzeichen: 23.4-5541-0901-0451-2022-04-07  
Datum: 06.03.2023

### **Durchführung von Maßnahmen der Holzernte und Verkehrssicherung sowie zum Ausbau des forstwirtschaftlichen Wegenetzes im Waldbestand bei Lichtenwalde**

Ihr Schreiben vom 27.02.2023

Sehr geehrter Herr Mehnert,

Ihr Schreiben vom 27.02.2023 an den Herrn Landrat ist hier per Telefax am 28.02.2023 eingegangen und wurde mir zur Beantwortung übergeben.

Zu der Antragstellung nach § 4 Abs. 1 SächsUIG bitte ich Sie, dass Sie diese direkt mit den für die jeweiligen Entscheidungen zuständigen Referaten abstimmen:

- für die Maßnahmen der Holzernte und Verkehrssicherung sowie zum Ausbau des forstwirtschaftlichen Wegenetzes im Waldbestand bei Lichtenwalde mit dem Referat Naturschutz, Herrn Seifert;
- für die Kultur- und Freizeitevents mit dem Referat Bauaufsicht und Denkmalschutz, Herrn Süß.

Bezüglich der von Ihnen vorgeschlagenen gemeinsamen Begehung mit dem Herrn Landrat teile ich Ihnen mit, dass eine solche aus terminlichen Gründen nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lothar Beier

#### **Anschrift**

Landratsamt Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg  
Tel. 03731 799-0  
Fax 03731 799-3250

#### **Öffnungszeiten**

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung  
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr  
**Steuernummer**  
220/144/03098

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Mittelsachsen,  
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX  
Kreissparkasse Döbeln,  
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz: [www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de)

Informationen zur elektronischen Kommunikation: [www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html](http://www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html)



**NaSa e.V.**  
NATURSCHUTZVERBAND SACHSEN

Naturschutzverband Sachsen e.V., Gahlenzer Straße 2, 09569 Oederan

Landratsamt Mittelsachsen  
z. Hd. des Landrates – persönlich  
09599 Freiberg  
Frauensteiner Straße 43

07.03.2023

Holzungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Zschopautal“ in der Gemeinde Niederwiesa  
Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Baumann vom 13.10.2022  
Unser Schreiben vom 20.02.2023  
Schreiben des LRA Mittelsachsen vom 23.02.2023, Vorgangsnummer 9796943  
Unser Schreiben an Sie vom 27.02.2023  
Schreiben des LRA Mittelsachsen vom 06.03.2023 von Herrn Dr. Beier

Sehr geehrter Herr Neubauer,

der NaSa e.V hatte sich an Sie persönlich gewandt, weil wir aus unseren bisherigen Erfahrungen mit dem Landratsamt Mittelsachsen und hier speziell der unteren Naturschutzbehörde den Eindruck gewonnen haben, dass die Angelegenheit eine sprichwörtliche „Chefsache“ werden muss.

Der Inhalt Ihrer diesbezüglichen Buchveröffentlichungen (siehe Titelbeschreibungen und auszugsweise Presserezension auf Amazon in der Anlage zu diesem Schreiben) hatten bei uns den Eindruck vermittelt, dass Sie wie wir abgehobener Politik, behäbiger Bürokratie und unengagierten BürgerInnen auf die Sprünge helfen wollen.

Deshalb irritiert uns der Inhalt der Antwort des Landratsamtes im Schreiben vom 06.03.2023 zutiefst.

Mit Schreiben vom 27.02.2023 hatte der NaSa e.V. in Aufklärung der Angelegenheit gemäß § 4 Abs. 1 SächsUIG in einem ersten Schritt Zugang zu allen Umweltinformationen diesen Vorgang betreffend (hier u.a. behördliche Festlegungen, mögliche Eingriffsausgleichsmaßnahmen, ökologische bzw. forstliche Fachgutachten, Genehmigungen zur Umsetzung von div. Kultur- bzw. Freizeitevents auf dem Schloß Lichtenwalde, welche ursächlich auch Teile des FFH-Gebiets beanspruchen können) beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 beträgt die Frist zur Zugangsverschaffung der Umweltinformationen üblicherweise 1 Monat.

Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa) [www.naturschutzverband-sachsen.de](http://www.naturschutzverband-sachsen.de) Spenden sind steuerlich absetzbar  
Gahlenzer Straße 2, 09569 Oederan  
post@naturschutzverband-sachsen.de

Anerkannter Verband nach § 32 SächsNatSchG sowie nach § 3 (1) Umweltrechtsbehelfsgesetz

Ein Verweis auf eine separate Kontaktaufnahme mit zuständigen Referate Ihres Hauses, so wie im o.g. Schreiben von Herrn Dr. Beier geschehen, widerspricht der üblichen Norm und ist Ausdruck einer abgehobenen Politik und behäbigen Bürokratie engagierten BürgerInnen gegenüber.

Wir dürfen Sie deshalb als verantwortlichen Behördenleiter des Landratsamtes Mittelsachsen bitten und auffordern, die Aktivitäten der verschiedenen Referate so bündeln zu lassen, dass eine Akte entsteht, aus der die Kausalität des Handelns Ihres Hauses ersichtlich wird. Hinweisen dürfen wir an dieser Stelle auch, dass ausweislich unseres Antrages vom 27.02.2023 die Akteneinsicht am 29.03.2023 den gesetzlichen Vorgaben entsprechend erfolgt sein sollte.

Weiterhin teilte uns Herr Dr. Beier mit, dass eine gemeinsame Begehung mit Ihnen, Herr Neubauer, „aus terminlichen Gründen“ nicht möglich sei. Die Verweigerung der persönlichen Inaugenscheinnahme des von den Entscheidungen Ihres Hauses betroffenen europarechtlichen Schutzgebiets halte ich bereits angesichts der Brisanz der Eingriffe in dem Waldgebiet bei Niederwiesa nicht für eine kluge Entscheidung.

In diesem Sinne erneuere ich noch einmal unsere Bitte an Sie persönlich zu einer Vorortbegehung in dieses naturschutzrechtlich geschützte Gebiet.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und verbleibe  
Mit freundlichen Grüßen



T. Mehnert  
Vorsitzender

Anlage

Anlage

## **1. Rettet die Demokratie!: Eine überfällige Streitschrift 2021**

Dirk Neubauer, der Bürgermeister der sächsischen Stadt Augustusburg, will unser politisches System umbauen. Denn: Die Demokratie erreicht die Menschen nicht mehr. Das will Neubauer ändern. Sein Weg aus der Krise: das System vom Kopf auf die Füße stellen, die Hierarchie von Bund, Ländern, Kreisen und Kommunen radikal aufbrechen, die Rolle von Parteien hinterfragen und alles, was geht, vor Ort entscheiden – durch die direkte Beteiligung von Bürgern. Dass dies möglich ist, haben er und seine Stadt bewiesen. Ein Buch, das aufrüttelt.

([https://www.amazon.de/Rettet-die-Demokratie-überfällige-Streitschrift/dp/3499007223/ref=sr\\_1\\_7?qid=1678291377&refinements=p\\_27%3ADirk+Neuba+er&s=books&sr=1-7](https://www.amazon.de/Rettet-die-Demokratie-überfällige-Streitschrift/dp/3499007223/ref=sr_1_7?qid=1678291377&refinements=p_27%3ADirk+Neuba+er&s=books&sr=1-7))

## **2. Das Problem sind wir: Ein Bürgermeister in Sachsen kämpft für die Demokratie 2019**

**Demokratie kann nur gelingen, wenn alle daran mitarbeiten – Bürgermeister Dirk Neubauer zeigt, wie es gehen kann**

Wir haben verlernt, wie Gesellschaft geht – und zwar nicht nur im Osten Deutschlands. Das sagt Dirk Neubauer, seit 2013 Bürgermeister der sächsischen Kleinstadt Augustusburg. Was er nach seiner Wahl in der Stadt vorfand, waren Intransparenz, Politikverdrossenheit und ein Gefühl der Verlorenheit. Neubauer ist überzeugt, dass das politische System – entgegen landläufiger Meinung – von innen heraus zu verändern ist und dass wir wieder lernen können, was es heißt, Eigenverantwortung zu tragen, statt sie an den Staat abzugeben. Seine Projekte für Augustusburg, die auf Bürgerbeteiligung setzen, zeigen: Das Engagement der Bürger, das früher wenig beachtet wurde, wächst langsam, aber stetig.

Weniger lesen

»Neubauer legt in seinem Buch den Finger in die Wunde, kritisiert die oftmals abgehobene Politik, die behäbige Bürokratie und den unzufriedenen Bürger, der nicht bereit sei, selbst etwas zu tun.«  
— *SUPERillu*

([https://www.amazon.de/Das-Problem-sind-wir-Bürgermeister/dp/3421048517/ref=pd\\_bxgy\\_img\\_sccl\\_1/259-1447220-0725460?p](https://www.amazon.de/Das-Problem-sind-wir-Bürgermeister/dp/3421048517/ref=pd_bxgy_img_sccl_1/259-1447220-0725460?p))

Date & Time : 10-MAR-2023 10:46 FRI  
 Model Name : SCX-472x Series  
 Machine Serial Number : Z9CMBJDD5002FCL

No	Name/Number	Start Time	Time	Mode	Page	Result
602	037317993250	10-03	10:45	00'00"	ECM	000/003 Stop Pressed



**NaSa e.V.**  
 NATURSCHUTZVERBAND SACHSEN

Naturschutzverband Sachsen e.V., Gahlezer Straße 2, 09569 Oederan

Landratsamt Mittelsachsen  
 z. Hd. des Landrates – persönlich  
 09599 Freiberg  
 Frauensteiner Straße 43

07.03.2023

Holzungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Zschopautal“ in der Gemeinde Niederwiesa  
 Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Baumann vom 13.10.2022  
 Unser Schreiben vom 20.02.2023  
 Schreiben des LRA Mittelsachsen vom 23.02.2023, Vorgangsnummer 9796943  
 Unser Schreiben an Sie vom 27.02.2023  
 Schreiben des LRA Mittelsachsen vom 06.03.2023 von Herrn Dr. Beier

Sehr geehrter Herr Neubauer,

der NaSa e.V. hatte sich an Sie persönlich gewandt, weil wir aus unseren bisherigen Erfahrungen mit dem Landratsamt Mittelsachsen und hier speziell der unteren Naturschutzbehörde den Eindruck gewonnen haben, dass die Angelegenheit eine sprichwörtliche „Chefsache“ werden muss.

Der Inhalt Ihrer diesbezüglichen Buchveröffentlichungen (siehe Titelbeschreibungen und auszugsweise Presserezension auf Amazon in der Anlage zu diesem Schreiben) hatten bei uns den Eindruck vermittelt, dass Sie wie wir abgehobener Politik, behäbiger Bürokratie und unengagierten BürgerInnen auf die Sprünge helfen wollen.

Deshalb irritiert uns der Inhalt der Antwort des Landratsamtes im Schreiben vom 06.03.2023 zutiefst.

Mit Schreiben vom 27.02.2023 hatte der NaSa e.V. in Aufklärung der Angelegenheit gemäß § 4 Abs. 1 SächsUIG in einem ersten Schritt Zugang zu allen Umweltinformationen diesen Vorgang betreffend (hier u.a. behördliche Festlegungen, mögliche Eingriffsausgleichsmaßnahmen, ökologische bzw. forstliche Fachgutachten, Genehmigungen zur Umsetzung von div. Kultur- bzw. Freizeitevents auf dem Schloß Lichtenwalde, welche ursächlich auch Teile des FFH-Gebiets beanspruchen können) beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 beträgt die Frist zur Zugangsverschaffung der Umweltinformationen üblicherweise 1 Monat.

Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa) [www.naturschutzverband-sachsen.de](http://www.naturschutzverband-sachsen.de) Spenden sind steuerlich absetzbar  
 Gahlezer Straße 2, 09569 Oederan  
 post@naturschutzverband-sachsen.de

Anerkannter Verband nach § 32 SächsNatSchG sowie nach § 3 (1) Umweltrechtsbehelfsgesetz

Landratsamt Mittelsachsen  
z. Hd. des Landrates – persönlich  
09599 Freiberg  
Frauensteiner Straße 43



03.04.2023

**Holzungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Zschopautal“ in der Gemeinde Niederwiesa**

Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Baumann vom 13.10.2022

Unser Schreiben vom 20.02.2023

Schreiben des LRA Mittelsachsen vom 23.02.2023, Vorgangsnummer 9796943

Unser Schreiben an Sie vom 27.02.2023

Schreiben des LRA Mittelsachsen vom 06.03.2023 von Herrn Dr. Beier

Unser Schreiben an Sie vom 07.03.2023

Sehr geehrter Herr Neubauer,

in o.g. Angelegenheit hatten wir uns an Sie gewandt und u.a.

- a) um einen Vororttermin im Vorfeld der Exkursion engagierten Bürgerinnen und Bürger in das von den Fehlentscheidungen Ihres Hauses geschädigte FFH-Gebiet gebeten und
- b) einen Antrag auf Akteneinsicht nach § 4 Abs. 1 SächsUIG gestellt.

Leider haben Sie sich einer gemeinsamen Vorortbegehung verweigert. Dies stieß bei den TeilnehmerInnen der Exkursion auf Unverständnis.

Die 1-Monats-Frist zur Akteneinsicht nach § 7 Abs. 1 SächsUIG hat das Landratsamt Mittelsachsen verstreichen lassen. Auch dies dokumentiert für uns ein rechtswidriges Verhalten.

Ich frage Sie deshalb:

Wollen Sie/das Landratsamt eine Akteneinsicht im konkreten Vorgang verweigern?

Für Ihre geschätzte Antwort haben wir den 06.04.2023 terminiert.

Mit freundlichen Grüßen



T. Mehnert  
Vorsitzender

Anlage

## **1. Rettet die Demokratie!: Eine überfällige Streitschrift 2021**

Dirk Neubauer, der Bürgermeister der sächsischen Stadt Augustusburg, will unser politisches System umbauen. Denn: Die Demokratie erreicht die Menschen nicht mehr. Das will Neubauer ändern. Sein Weg aus der Krise: das System vom Kopf auf die Füße stellen, die Hierarchie von Bund, Ländern, Kreisen und Kommunen radikal aufbrechen, die Rolle von Parteien hinterfragen und alles, was geht, vor Ort entscheiden – durch die direkte Beteiligung von Bürgern. Dass dies möglich ist, haben er und seine Stadt bewiesen. Ein Buch, das aufrüttelt.

([https://www.amazon.de/Rettet-die-Demokratie-überfällige-Streitschrift/dp/3499007223/ref=sr\\_1\\_7?qid=1678291377&refinements=p\\_27%3ADirk+Neubaue&s=books&sr=1-7](https://www.amazon.de/Rettet-die-Demokratie-überfällige-Streitschrift/dp/3499007223/ref=sr_1_7?qid=1678291377&refinements=p_27%3ADirk+Neubaue&s=books&sr=1-7))

## **2. Das Problem sind wir: Ein Bürgermeister in Sachsen kämpft für die Demokratie 2019**

**Demokratie kann nur gelingen, wenn alle daran mitarbeiten – Bürgermeister Dirk Neubauer zeigt, wie es gehen kann**

Wir haben verlernt, wie Gesellschaft geht – und zwar nicht nur im Osten Deutschlands. Das sagt Dirk Neubauer, seit 2013 Bürgermeister der sächsischen Kleinstadt Augustusburg. Was er nach seiner Wahl in der Stadt vorfand, waren Intransparenz, Politikverdrossenheit und ein Gefühl der Verlorenheit. Neubauer ist überzeugt, dass das politische System – entgegen landläufiger Meinung – von innen heraus zu verändern ist und dass wir wieder lernen können, was es heißt, Eigenverantwortung zu tragen, statt sie an den Staat abzugeben. Seine Projekte für Augustusburg, die auf Bürgerbeteiligung setzen, zeigen: Das Engagement der Bürger, das früher wenig beachtet wurde, wächst langsam, aber stetig.

»Neubauer legt in seinem Buch den Finger in die Wunde, kritisiert die oftmals abgehobene Politik, die behäbige Bürokratie und den unzufriedenen Bürger, der nicht bereit sei, selbst etwas zu tun.«  
— *SUPERillu*

([https://www.amazon.de/Das-Problem-sind-wir-Bürgermeister/dp/3421048517/ref=pd\\_bxgy\\_img\\_sccl\\_1/259-1447220-0725460?p](https://www.amazon.de/Das-Problem-sind-wir-Bürgermeister/dp/3421048517/ref=pd_bxgy_img_sccl_1/259-1447220-0725460?p))



Landkreis Mittelsachsen  
1. Beigeordneter



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Naturschutzverband Sachsen e.V.  
z.H. Vorsitzender  
Herr Tobias Mehnert  
Gahlenzer Straße 2  
09569 Oederan

Geschäftskreis Kreisentwicklung, Verkehr, Umwelt und Technik

Ansprechperson:  
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
Referat: Naturschutz  
Standort: Frauensteiner Straße 43  
Telefon: 09599 Freiberg  
Telefax: 03731 799-4086  
E-Mail: @landkreis-mittelsachsen.de  
Aktenzeichen: 23.4-5541-0901-0451-2022-04-07  
Datum: 20. April 2023

### Durchführung von Maßnahmen der Holzernte und Verkehrssicherung sowie zum Ausbau des forstwirtschaftlichen Wegenetzes im Waldbestand bei Lichtenwalde

Bezug: Ihre Schreiben vom 27.02.2023, 07.03.2023 und 03.04.2023 bezüglich der Antragstellung nach § 4 Abs. 1 SächsUIG

Sehr geehrter Herr Mehnert,

mit den im Bezug genannten Schreiben beantragten Sie den Zugang zu Umweltinformationen zu o. g. Vorgang.

Mitnichten verweigert das Landratsamt Mittelsachsen Ihnen Ihr Informationsbegehren nach dem Umweltinformationsgesetz. Vielmehr wurden Sie mit Schreiben vom 06.03.2023 gebeten, sich mit Ihrer Antragstellung nach § 4 Abs. 1 SächsUIG direkt an die zuständigen Referate im Haus, hier das Referat Naturschutz und das Referat Bauaufsicht und Denkmalschutz, zu wenden. Das steht Ihnen nach wie vor frei.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Lothar Beier  
Erster Beigeordneter

Anschrift  
Landratsamt Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg  
Tel. 03731 799-0  
Fax 03731 799-3250  
Internetpräsenz: [www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de)

Öffnungszeiten  
Mo u. Mi nach Terminvereinbarung  
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr  
Steuernummer  
220/144/03098

Bankverbindungen  
Sparkasse Mittelsachsen,  
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX  
Kreissparkasse Döbeln,  
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Informationen zur elektronischen Kommunikation: [www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html](http://www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html)

Landratsamt Mittelsachsen  
z. Hd. des Landrates – persönlich  
09599 Freiberg  
Frauensteiner Straße 43



02.05.2023

Holzungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Zschopautal“ in der Gemeinde Niederwiesa  
Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Baumann vom 13.10.2022  
Unser Schreiben vom 20.02.2023  
Schreiben des LRA Mittelsachsen vom 23.02.2023, Vorgangsnummer 9796943  
Unser Schreiben an Sie vom 27.02.2023  
Schreiben des LRA Mittelsachsen vom 06.03.2023 von Herrn Dr. Beier  
Unser Schreiben an Sie vom 07.03.2023  
Unser Schreiben an Sie vom 03.04.2023  
Schreiben des LRA Mittelsachsen vom 20.04.2023 von Herrn Dr. Beier

Sehr geehrter Herr Neubauer,

aus dem o.g. Schriftverkehr haben wir den Eindruck gewonnen, dass  
a) in Ihrem Hause und bei Ihnen der Vorgang der Akteneinsicht nach SächsUIG nicht vollumfänglich geläufig ist und  
b) sich Ihnen die naturschutzrechtlichen Vorgaben, die sich aus dem europäischen Schutzstatus (hier FFH-Gebiet) bzw. nationalen Schutzstatus (hier NSG) der von Holzungsmaßnahmen in Lichtenwalde betroffenen Flächen ergeben, verschlossen geblieben sind.

Dies bedauern wir sehr. Wir geben zu, dass wir uns in diesem Sinne auch vom Inhalt Ihrer Buchveröffentlichungen (hier „Rettet die Demokratie: Eine überfällige Streitschrift“ 2021 und „Das Problem sind wir: Ein Bürgermeister in Sachsen kämpft für die Demokratie“ 2019) blenden ließen.

Denn wir hatten erwartet, dass gerade Sie das Schreiben unserer Rechtsanwaltskanzlei weit im Vorfeld der aktuellen Verwüstungen im Wald bei Lichtenwalde zum Anlaß nehmen, damit Ihre Behörde den rechtsstaatlichen Vorgaben zum Schutz der Naturgüter den notwendigen Respekt erweist. Die großflächige Zerstörung eines europarechtlich geschützten Lebensraumtyps wird über viele

Jahrzehnte mit Ihrer Tätigkeit verbunden und für alle sichtbar bleiben. Die Aufarbeitung hat gerade erst begonnen.

Was Ihr Procedere zur Gewährung einer Akteneinsicht nach SächsUIG betrifft, so können wir Ihnen versichern, dass wir eine solche Verfahrensweise im gesamten Freistaat noch nicht erlebt haben.

Das Verfahren zur Akteneinsicht ist in § 7 SächsUIG geregelt.

## **§ 7 Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Soweit ein Anspruch nach § 4 Absatz 1 besteht, hat die informationspflichtige Stelle der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte den Zugang zu Umweltinformationen innerhalb

1. eines Monats oder

2. von zwei Monaten, wenn die Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die einmonatige Frist nicht ausreicht,

zu gewähren. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle. <sup>3</sup>Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 ist der antragstellenden Person die Verlängerung der Frist unter Angabe der Gründe sobald wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb der Frist nach Satz 1 Nummer 1 mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag muss erkennen lassen, welche Umweltinformationen begehrt werden. <sup>2</sup>Ist der Antrag zu unbestimmt, hat die informationspflichtige Stelle dies der antragstellenden Person innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. <sup>3</sup>Präzisiert die antragstellende Person daraufhin ihren Antrag, beginnt die Frist nach Absatz 1 erneut zu laufen. <sup>4</sup>Die Informationssuchenden sind bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

(3) <sup>1</sup>Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die begehrten Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag an diejenige informationspflichtige Stelle weiter, die hierüber verfügt, sofern ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hiervon. <sup>2</sup>Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann die informationspflichtige Stelle auch auf die jeweilige informationspflichtige Stelle hinweisen, die ihres Erachtens über die begehrten Umweltinformationen verfügt.

(4) Wird eine andere als die beantragte Art des Informationszugangs im Sinne von § 4 Absatz 2 eröffnet, ist dies innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen.<sup>5</sup>

Was bedeutet dies für den aktuellen Vorgang? Mit dem Faxzugang am 28.02.2023 unseres Schreiben vom 27.02.2023 begann die Monatsfrist zur Gewährung der Akteneinsicht. Ab diesem Zeitpunkt hat die informationspflichtige Stelle (hier Landratsamt Mittelsachsen, vertreten durch den Landrat) den Zugang zu gewähren.

Üblicherweise erhält man auf seinen Akteneinsichts Antrag, insofern keine weiteren Rückfragen anstehen, als nächstes in der Monatsfrist einen Terminvorschlag zur Akteneinsicht.

Völlig unüblich und für uns in diesem Sinne auch neben der Sache ist Ihre Verfahrensweise, indem der Landrat über den 1. Beigeordneten ausrichten lässt (siehe Schreiben des Landratsamtes vom 06.03.2023), der Auskunftswillige solle sich direkt mit diversen Referaten abstimmen und damit quasi selbständig auf die Suche nach Akteninhalten machen.

Unseren Standpunkt haben wir am 07.03.2023 mitgeteilt. Und am 03.04.2023 noch einmal bezüglich der Akteneinsicht nachgefragt.

Eine Antwort auf unsere Schreiben haben wir aber von Ihnen, sehr geehrter Herr Neubauer nie erhalten. Ergo müssen wir davon ausgehen, dass Sie unserem Naturschutzverband die Akteneinsicht bisher verweigern.

An dieser Einschätzung ändert auch nicht der Inhalt des Schreibens Ihres 1. Beigeordneten vom 20.04.2023, zugegangen am 27.04.2023, der uns wieder auf die Suche nach Akteninhalten bei diversen Referaten des Landratsamtes schicken möchte.

Vielmehr verstärkt Ihre Verfahrensweise bei uns den Verdacht, dass es im Landratsamt Mittelsachsen überhaupt keine Verfahrensakte gibt, die den kausalen Zusammenhang der Handlungsweise der Behörde ersichtlich macht.

(Bereits 2022 hatte der Naturschutzverband vom Landratsamt Mittelsachsen auf seinen Akteneinsichts Antrag vom 03.06.2022 die Auskunft erhalten, dass das damalige Behördenhandeln nicht dokumentiert wurde. Ergo gibt es zu den Abholzungen im Frühjahr 2022 im FFH-Gebiet bei Lichtenwalde auch keine Akte.)

Die von Ihnen in diversen Veröffentlichungen hervorgehobene „Komplexität“ der Vorgänge bei Lichtenwalde sind bei Lichte betrachtet für uns nichts weiter als die Umschreibung eines sprichwörtlichen Behörden-Tohuwabohu, bei der die rechtlichen Vorgaben zum Schutz des FFH-Gebiets/NSG zu Gunsten herbeifabulierter sonstiger Gründe auf der Strecke geblieben sind.

Denn Sie wollen uns doch nicht im Ernst weismachen, dass die Abholung eines Waldhanges standortgerechter Laubgehölze in einer Breite von 60m bis 100m bis weit auf die Hochebene der Standard für eine Verkehrssicherung ist? Oder wollen Sie zukünftig als Behördenleiter der Kreisstraßenverwaltung in analoger Weise die Waldhänge entlang der vielen Straßen in Tallage des Landkreises abholzen lassen?

Sehr geehrter Herr Neubauer, die Frist unseres Antrags zur Gewährung der Akteneinsicht nach § 4 SächsUIG ist am 31.03.2023 abgelaufen.

Deshalb stellen wir mit heutigem Datum erneut einen Antrag auf Akteneinsicht nach § 4 Abs. 1 SächsUIG und beantragen Zugang zu allen Umweltinformationen diesen Vorgang betreffend (hier u.a. behördliche Festlegungen, mögliche Eingriffsausgleichsmaßnahmen, ökologische bzw. forstliche Fachgutachten, Genehmigungen zur Umsetzung von div. Kultur- bzw. Freizeitevents auf dem Schloß Lichtenwalde, welche ursächlich auch Teile des FFH-Gebiets beanspruchen können).

Bitte teilen Sie uns zwei Termine mit, an denen wir die Akte in Ihrem Hause einsehen können.

Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang, dass Sie bitte sicherstellen wollen, dass uns neben dem Recht der Einsichtnahme auch das Recht gewährt wird, Ablichtungen mittels eigener technischer Hilfsmittel (hier Scanner, Digitalkamera) zu erstellen.

In der jüngeren Vergangenheit hatte Ihre Mitarbeiterin Frau Markert in zwei Akteneinsichtsvorgängen dieses Recht der Ablichtung von Akteninhalten mit eigenen

Hilfsmitteln mit der Begründung verweigert, die Behörde wolle wissen, für welchen Akteninhalt wir uns interessieren und deshalb nur die nachträgliche Aktenvervielfältigung durch das Landratsamt angeboten.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und verbleibe  
Mit freundlichen Grüßen

T. Mehnert  
Vorsitzender



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

ausschließlich per Email an:  
[post@naturschutzverband-sachsen.de](mailto:post@naturschutzverband-sachsen.de)  
Naturschutzverband Sachsen e.V.  
z.H. Vorsitzender  
Herr Tobias Mehnert  
Gahlenzer Str. 2

Ansprechpartner: Frau Markert  
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
Referat: Naturschutz  
Standort: Leipziger Straße 4, 09599 Freiberg  
Telefon: 03731 799-4050  
Telefax: 03731 799-4086  
E-Mail: Angela.Markert@landkreis-mittelsachsen.de  
Aktenzeichen: 23.4-5541-0901-0451-2022-04-07  
Datum: 08. Mai 2023  
Vorgangs-Nr.: 9796943  
Bitte bei Antwort unbedingt Vorgangs-Nr. angeben!

### Durchführung von Maßnahmen der Holzernte und Verkehrssicherung sowie zum Ausbau des forstwirtschaftlichen Wegenetzes im Waldbestand bei Lichtenwalde

Ihr Schreiben vom 02.05.2023

Sehr geehrter Herr Mehnert,

die von Ihnen erbetene Akteneinsicht nach § 4 SächsUIG gewähren wir Ihnen am 16.05.2023 oder am 22.05.2023, jeweils ab 9.00 Uhr im Zimmer V 010 im Landratsamt Mittelsachsen, Standort Leipziger Straße 4 in Freiberg.

Bitte teilen Sie mir bis zum 11.05.2023 den von Ihnen in gewählten Termin mit.

Zu dem von Ihnen ausgewählten Termin melden Sie sich bitte in der Poststelle, A 010.

Mit freundlichen Grüßen

Markert  
Referatsleiterin

#### Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg  
Tel. 03731 799-0,  
Fax 03731 799-3250

#### Öffnungszeiten

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung  
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr  
Steuernummer  
220/144/03098

#### Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,  
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX  
Kreissparkasse Döbeln,  
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz [www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de).

Informationen zur elektronischen Kommunikation: [www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html](http://www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html)



**NaSa e.V.**  
NATURSCHUTZVERBAND SACHSEN

Naturschutzverband Sachsen e.V., Gahlenzer Straße 2, 09569 Oederan

Landratsamt Mittelsachsen  
z. Hd. des Landrates – persönlich  
09599 Freiberg  
Frauensteiner Straße 43

31.05.2023

Holzungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Zschopautal“ in der Gemeinde Niederwiesa  
Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Baumann vom 13.10.2022

Unser Schreiben vom 20.02.2023

Schreiben des LRA Mittelsachsen vom 23.02.2023, Vorgangsnummer 9796943

Unser Schreiben an Sie vom 27.02.2023

Schreiben des LRA Mittelsachsen vom 06.03.2023 von Herrn Dr. Beier

Unser Schreiben an Sie vom 07.03.2023

Unser Schreiben an Sie vom 03.04.2023

Schreiben des LRA Mittelsachsen vom 20.04.2023 von Herrn Dr. Beier

Unser Antrag auf Akteneinsicht vom 02.05.2023

Sehr geehrter Herr Neubauer,

am 22.05.2023 haben wir in der Abt. Umwelt, Forst und Landwirtschaft Einsicht in die Akten dieses Bereichs nehmen können.

Allerdings wurde damit nicht vollumfänglich unserem Antrag vom 02.05.2023 entsprochen.

Zur Erinnerung hier noch einmal unser Antragstext:

„Deshalb stellen wir mit heutigem Datum erneut einen Antrag auf Akteneinsicht nach § 4 Abs. 1 SächsUIG und beantragen Zugang zu allen Umweltinformationen diesen Vorgang betreffend (hier u.a. behördliche Festlegungen, mögliche Eingriffsausgleichsmaßnahmen, ökologische bzw. forstliche Fachgutachten, Genehmigungen zur Umsetzung von div. Kultur- bzw. Freizeitevents auf dem Schloß Lichtenwalde, welche ursächlich auch Teile des FFH-Gebiets beanspruchen können).“

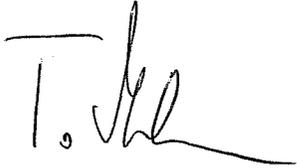
In der vorgelegten Akte der Abt. Umwelt fehlten wesentliche Unterlagen zu Genehmigungen bzw. Absprachen bezüglich div. Kultur- und Freizeitevents auf dem Schloß Lichtenwalde.

Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa) [www.naturschutzverband-sachsen.de](http://www.naturschutzverband-sachsen.de) Spenden sind steuerlich absetzbar  
Gahlenzer Straße 2, 09569 Oederan  
post@naturschutzverband-sachsen.de

Anerkannter Verband nach § 32 SächsNatSchG sowie nach § 3 (1) Umweltrechtsbehelfsgesetz

Wir dürfen Sie deshalb bitten, diese Unterlagen ebenfalls zur Akteneinsicht bereitzustellen, da offensichtlich durch die Interessenlage der Schlösser GmbH ganz wesentlich das FFH-Gebiet im Bereich Lichtenwalde beansprucht wurde bzw. werden soll. Soweit jedenfalls unser Eindruck aus div. Presseveröffentlichungen und den sporadischen Hinweisen aus den bereits vorgelegten Akten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Mehnert', with a horizontal line above the first letter 'T'.

T. Mehnert  
Vorsitzender

Date & Time : 31-MAY-2023 11:59 WED  
 Model Name : SCX-472x Series  
 Machine Serial Number : Z9CMBJDD5002FCL

No	Name/Number	Start Time	Time	Mode	Page	Result
659	037317993250	31-05 11:58	00'37"	ECM	002/002	OK



**NaSa e.V.**  
 NATURSCHUTZVERBAND SACHSEN

Naturschutzverband Sachsen e.V., Gahlenzer Straße 2, 09569 Oederan

Landratsamt Mittelsachsen  
 z. Hd. des Landrates – persönlich  
 09599 Freiberg  
 Frauensteiner Straße 43

31.05.2023

Holzungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Zschopautal“ in der Gemeinde Niederwiesa  
 Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Baumann vom 13.10.2022  
 Unser Schreiben vom 20.02.2023  
 Schreiben des LRA Mittelsachsen vom 23.02.2023, Vorgangsnummer 9796943  
 Unser Schreiben an Sie vom 27.02.2023  
 Schreiben des LRA Mittelsachsen vom 06.03.2023 von Herrn Dr. Beier  
 Unser Schreiben an Sie vom 07.03.2023  
 Unser Schreiben an Sie vom 03.04.2023  
 Schreiben des LRA Mittelsachsen vom 20.04.2023 von Herrn Dr. Beier  
 Unser Antrag auf Akteneinsicht vom 02.05.2023

Sehr geehrter Herr Neubauer,

am 22.05.2023 haben wir in der Abt. Umwelt, Forst und Landwirtschaft Einsicht in die Akten dieses Bereichs nehmen können.

Allerdings wurde damit nicht vollumfänglich unserem Antrag vom 02.05.2023 entsprochen.

Zur Erinnerung hier noch einmal unser Antragstext:

„Deshalb stellen wir mit heutigem Datum erneut einen Antrag auf Akteneinsicht nach § 4 Abs. 1 SächsUIG und beantragen Zugang zu allen Umweltinformationen diesen Vorgang betreffend (hier u.a. behördliche Festlegungen, mögliche Eingriffsausgleichsmaßnahmen, ökologische bzw. forstliche Fachgutachten, Genehmigungen zur Umsetzung von div. Kultur- bzw. Freizeitevents auf dem Schloß Lichtenwalde, welche ursächlich auch Teile des FFH-Gebiets beanspruchen können).“

In der vorgelegten Akte der Abt. Umwelt fehlten wesentliche Unterlagen zu Genehmigungen bzw. Absprachen bezüglich div. Kultur- und Freizeitevents auf dem Schloß Lichtenwalde.

Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa) [www.naturschutzverband-sachsen.de](http://www.naturschutzverband-sachsen.de) Spenden sind steuerlich absetzbar  
 Gahlenzer Straße 2, 09569 Oederan  
 post@naturschutzverband-sachsen.de

Anerkannter Verband nach § 32 SächsNatSchG sowie nach § 3 (1) Umweltrechtsbehelfsgesetz